

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 599/71

BESCHLUSS

Im Auftrag des Vorsitzenden des Senats
am 12. September 1972
Präsident

Die Parteien des folgenden Ausnahmefalles
haben sich im Hinblick auf Urteil
des 1. Zivilsenats des OLG Stuttgart
in der Entschädigungssache

Richard F. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], K.,
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, S. [REDACTED]platz

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann
in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 23. Juni 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Es liegt kein Grund für die Zulassung der Revision
vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs RZW 1971, 403 Nr. 19 ab, beruht
aber nicht hierauf. Denn das Oberlandesgericht hat den vom
Kläger geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Körper
oder Gesundheit auch aus medizinischen Gründen (§. 11-17
des Berufungsurteils) abgelehnt. Diese Entscheidung beruht
auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sach-
verhalts und der ärztlichen Gutachten und ist im Revisions-
verfahren nicht nachprüfbar (BGH RZW 1962, 76 Nr. 20). Sie
weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht

117

• 3 •

ab und trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts.
Auch die Verfahrensmängel des Beschwerdeführers
rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Zorn

Wol



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)